

## **Musterlösung Aufgabe I: Rechtsfindung**

### **A) Sachverhalt**

Welche Bedeutung haben Gesetzes-, Gewohnheits- und Richterrecht bei der Beurteilung eines Falls nach schweizerischem Privatrecht.

### **B) Theorie zum Thema**

Skript, Band 1, Kap. I.2.1.

\* Bitte beachten Sie, dass sich die Seitenzahl auf das Skript vom Jahre 2019 oder älter bezieht. Sollten Sie eine andere Auflage haben, kann es zu leichten Abweichungen kommen.

## Musterlösung Aufgabe 2: Beweislast

### A) Sachverhalt

In einem Forderungsprozess vor dem Kreisgericht St. Gallen stehen folgende Behauptungen zur Debatte:

Der Kläger A behauptet, er habe dem Beklagten im Restaurant «Löwen» Fr. 100.– geliehen, als diesem das Geld ausgegangen sei.

Der Beklagte B antwortet darauf:

- a) Er wisse nichts von der behaupteten Übergabe des Geldes.
- b) Er habe die Fr. 100.– zwar erhalten, sie dem Kläger aber zwei Tage später wieder zurückgegeben.
- c) Wie er hinterher von einem Begleiter erfahren habe, habe er das Geld erhalten. Er sei damals aber schwer angeheitert und damit urteilsunfähig gewesen. Im Übrigen habe er die Fr. 100.– am gleichen Abend an einen ihm nicht namentlich bekannten Mitzecher weitergegeben.

Wer hat welche Tatsachen zu beweisen?

### B) Theorie zum Thema

Skript, Band 1, Kap. I.2.4.

**Zu beachten sind folgende Grundsätze:**

→ Art. 8 ZGB: Allgemeiner Grundsatz

Diejenige Partei, welche aus einer Tatsache ein Recht geltend macht bzw. ableitet, hat die Tatsache zu beweisen.

Bsp.: Wurde ein Vertrag gekündigt, so hat die kündigende Partei, d.h. diejenige die sich lösen will, die Kündigung nachzuweisen (Zustellung per Einschreiben).

→ Gesetzliche Ausnahmeregelungen

Art. 8 ZGB gilt nicht, wenn das Gesetz im konkreten Einzelfall etwas anderes vorschreibt.

Bsp.: Art. 97 OR, Schlechterfüllung: Gläubiger fordert Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung. Er kann dies fordern, sofern nicht der Schuldner nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## C) Falllösung

### Ausgangslage

Der Kläger behauptet das Vorhandensein eines Darlehensvertrages und implizit auch:

- dass das Geld übergeben worden sei;
- dass das Darlehen gekündigt worden sei;
- dass die zurückzuzahlende Darlehensforderung fällig sei.

### a) Keine Übergabe des Geldes

A hat die Übergabe des Geldes zu beweisen und die Tatsache, dass ein Darlehensvertrag vereinbart wurde.

### b) Rückgabe des Geldes

B bestätigt mit dieser Argumentation (implizit), das Geld als Darlehen erhalten zu haben. Damit hat er nachzuweisen, dass er das Geld bereits retournierte und so seine Verpflichtungen erfüllte.

### c) Betrunkenheit / Weitergabe des Geldes

Rechtsfolgen der Betrunkenheit: Urteilsunfähigkeit und damit kein Vertragsabschluss möglich. Fehlende Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB); und damit fehlende Handlungsfähigkeit (Art. 17 ZGB). Rechtsfolge: Keine Begründung von Rechten und Pflichten möglich (Art. 12 ZGB), d.h. auch kein Vertragsabschluss möglich.

- B hat dies zu beweisen, da er sich auf die Tatsache der Urteilsunfähigkeit beruft und aus dieser ein Recht (Ungültigkeit des Vertrages) ableiten möchte.

**Folge:** Da kein Vertrag entstanden ist, ist B ungerechtfertigt bereichert (Art. 62 OR) und im Grundsatz deswegen verpflichtet, das Geld zurückzugeben.

Beachte aber: Art. 64 OR: Rückzahlungspflicht nur, falls B noch bereichert ist, was vorliegend nicht zutrifft.

- Auch die «Entreicherung» hat B zu beweisen, da er aus dieser ein Recht (Entbindung von Rückzahlungspflicht) ableiten will.

## Musterlösung Aufgabe 3: Handlungsfähigkeit

### A) Sachverhalt

Die Gymnasiastin Maria wird im kommenden Frühjahr ihren 18. Geburtstag feiern. Ihre Vorfreude ist gross, weshalb sie bereits mit den Vorbereitungen begonnen hat. Kann Maria die folgenden Handlungen rechtsgültig vornehmen bzw. sich rechtsgültig verpflichten?

- a) Maria nimmt von ihrer Grossmutter Fr. 5'000.- als Geschenk entgegen.
- b) Zusammen mit ihrer Freundin Louisa bucht Maria einen All-inclusive-Karibikurlaub, den sie im Mai antreten wird, für pauschal Fr. 4'000.-.
- c) Für ihre Geburtstagsparty kauft sie diverse Dekorationsartikel, die zurzeit im Ausverkauf sind.
- d) Ihr langjähriger Freund Constantin macht Maria zu Weihnachten einen Heiratsantrag, den diese freudenerfüllt annimmt.
- e) Aus ihrem bescheidenen Verdienst als Serviceangestellte in einem lokalen Café kauft sich Maria als Geschenk an sich selbst einen neuen Fernseher für Fr. 1'500.-.
- f) Auf dem Nachhauseweg von der Schule rammt Maria mit ihrem Fahrrad die Fussgängerin Daniela. Diese bricht sich den Unterarm.

### B) Theorie zum Thema

Skript, Band 1, Kap. I.3.

### C) Falllösung

#### Ausgangslage

Maria ist derzeit 17 Jahre alt und folglich noch nicht volljährig. Mit Blick auf einzelne (mit 17 Jahren wohl für die meisten) Geschäfte können auch Minderjährige urteilsfähig sein. Maria ist beschränkt handlungsunfähig. Sie kann daher gewisse Rechte und Pflichten alleine begründen.

#### a) Annahme eines Geschenks

Beschränkt handlungsunfähige Personen können selbständig unentgeltliche Vorteile erlangen (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Das Geschenk ist an keine Gegenleistung geknüpft und daher als ein unentgeltlicher Vorteil zu qualifizieren. Maria kann das Geschenk annehmen.

#### b) Buchung eines Karibikurlaubs

Beschränkt handlungsunfähige Personen können bloss geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst besorgen. Für grössere Geschäfte ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich (Art. 19 Abs. 1 und 2 ZGB). Bei einem Karibikurlaub für Fr. 4'000.-

handelt es sich nicht mehr um ein geringfügiges Geschäft, weshalb die Eltern von Maria dem Vertrag zustimmen müssen.

### **c) Dekorationsartikel**

Die Dekorationsartikel gehören zum täglichen Bedarf und dürften auch in finanzieller Hinsicht geringfügig sein. Maria kann sie daher ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kaufen.

### **d) Heiratsantrag**

Grundsätzlich üben beschränkt handlungsunfähige Personen die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbständig aus (Art. 19c Abs. 1 ZGB). In gewissen Fällen ist jedoch für die Ausübung eines höchstpersönlichen Rechts die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Zu diesen Fällen gehört etwa das Eheversprechen bzw. die Verlobung (Art. 90 Abs. 2 ZGB).

### **e) Fernseher**

Minderjährige können selbständig Geschäfte tätigen, bei denen sie Geld ausgeben, das sie durch eigene Arbeit erworben haben (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Maria kauft sich den Fernseher aus dem Verdienst als Serviceangestellte. Sie kann sich gültig verpflichten.

### **f) Fahrradunfall**

Maria schädigt durch ihr Verhalten einen Dritten, zu dem keine Vertragsbeziehung besteht. Es stellt sich die Frage, ob sie aus unerlaubter Handlung (Deliktsrecht) haftet. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen werden gemäss Art. 19 Abs. 3 ZGB aus unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig, sind also deliktsfähig.

## Musterlösung Aufgabe 4: Wohnsitz

### A) Sachverhalt

Peter Merian aus Basel schuldet Ihnen Fr. 10'000.–. Sie fordern ihn schriftlich zur Zahlung auf. Der Brief kommt jedoch mit dem handgeschriebenen Vermerk «in Basel abgemeldet» zurück.

Die Erkundigung bei der Einwohnerkontrolle in Basel ergibt, dass sich Herr Merian vor sechs Monaten nach Ascona abgemeldet hat, während seine Ehefrau und die Kinder weiterhin in Basel wohnhaft gemeldet sind. In der Folge rufen Sie bei der Ehefrau an, welche Ihnen bekannt gibt, dass Herr Merian zivil und militärisch in Ascona angemeldet sei. Das Polizeiamt der Gemeinde Ascona bestätigt Ihnen die Anmeldung. Der Heimatschein ist ordnungsgemäss hinterlegt, die Adresse stimmt.

Herr Merian selbst macht geltend, er habe Wohnsitz in Ascona, wo er leider noch keine geeignete Wohnung für seine Familie gefunden habe. Er gedenke, im italienisch-deutschen Transithandel tätig zu werden, und absolviere zu diesem Zweck ein Volontariat in Locarno. Wenn er jeweils nach Deutschland reise, besuche er seine Familie für kurze Zeit in Basel, durchschnittlich viermal pro Monat, jedoch meistens nicht über das Wochenende.

Wo hat Herr Merian Wohnsitz?

### B) Theorie zum Thema

Skript, Band 1, Kap. I.3.1.2.

**Zu beachten sind folgende Grundsätze:**

- ➔ Art. 23 Abs. 1 ZGB: Wohnsitz  
Definition: Ort, wo man sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.
- ➔ Art. 23 Abs. 2 ZGB: Nur ein Wohnsitz ist möglich (gilt im Steuerrecht nur beschränkt, indem die Annahme mehrerer Steuerdomizile zulässig ist [BGE 104 Ia 264 ff.]).
- ➔ Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO: Wohnsitz und Sitz. Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist das Gericht am Wohnsitz der natürlichen Person für Klagen gegen diese zuständig.

## **C) Falllösung**

**Was deutet auf einen Wohnsitz in Ascona hin?**

→ **Objektives Element**

Ascona: Schriften wurden dort hinterlegt und Herr Merian ist dort angemeldet.

→ **Subjektives Element**

Ascona: Herr Merian macht selbst geltend, er habe Wohnsitz in Ascona.

Frau und Kinder wohnen zwar noch in Basel, doch nur, weil noch keine geeignete Wohnung in Ascona gefunden wurde (→ keine Verbleibabsicht!).

Der Wohnsitz der Frau ist nicht vom Wohnsitz des Ehemannes abhängig (BGE 115 II 121).

### **Aufenthalt von Merian in Basel**

Der Besuch Merians bei der Familie in Basel ist lediglich vorübergehender Natur und begründet keine Absicht dauernden Verbleibens.

## **Fazit**

Herr Merian hat Wohnsitz in Ascona.

## Musterlösung Aufgabe 5: Vertragspartei

### A) Sachverhalt

Herr Müller von der Consulting-AG kauft in deren Namen bei der Informatik-AG einen Server-Computer sowie eine Lizenz des neuen Betriebssystems für 50 Installationen. Zwischen wem und wem ist ein Vertrag zustande gekommen?

### B) Theorie zum Thema

Skript, Band 1, Kap. I.3.2 und Kap. II.7.

Juristische Personen erlangen ihre Rechtsfähigkeit ab Eintragung im HR (Art. 52 ZGB) und ihre Handlungsfähigkeit durch die Bestellung der Organe (Art. 54 ZGB). Sie treten durch ihre **Organe** auf. Organe sind also Teil der Persönlichkeit der juristischen Person und können für diese Rechtsgeschäfte (z.B. Verträge) abschliessen (ausdrücklich in Art. 55 Abs. 2 ZGB). Dabei gilt zu beachten, dass die Handlungsfähigkeit der juristischen Person (Art. 54 ZGB) Voraussetzung für die Begründung von Rechten und Pflichten (Art. 12 und 53 ZGB) ist.

**Hilfspersonen** hingegen sind nicht Teil der Persönlichkeit der juristischen Person, sondern üben lediglich Tätigkeiten für die juristische Person aus. Unter Einhaltung der Regeln der Stellvertretung (Art. 32 ff. OR) können auch Hilfspersonen Verträge für die juristische Person abschliessen. Voraussetzungen für eine gültige Vertretung (direkte Stellvertretung) sind:

- ➔ **Vertretungsbefugnis** (= Vollmacht; Art. 32 Abs. 1 und 2 OR)
- ➔ Handeln **im Namen des Vertretenen** (Art. 32 Abs. 1 OR)
- ➔ **Vertretungsfreundlicher** Vertrag (in der Regel jeder schuldrechtlicher Vertrag)
- ➔ **Urteilsfähigkeit** des Vertreters (i.S.v. Art. 16 ZGB)

### C) Falllösung

Womöglich ist ein Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) zwischen der Consulting-AG und der Informatik-AG zustande gekommen. Zunächst gilt es zu unterscheiden, ob Herr Müller als Organ oder als Hilfsperson gehandelt hat.

Variante a): Handeln als **Organ**. Weil Herr Müller im Namen der Consulting-AG gehandelt hat, hat er diese gemäss Art. 55 Abs. 2 ZGB durch den Vertragsabschluss gültig verpflichtet.

Variante b): Handeln als **Hilfsperson**. Es muss zuerst überprüft werden, ob Herr Müller die Consulting-AG entsprechend dem Stellvertretungsrecht (Art. 32 ff. OR) vertreten hat und der Vertrag damit gültig zustande gekommen ist. Weil Herr Müller **zur Vertretung befugt** war (wird vermutet), **im Namen** der Consulting-AG gehandelt hat, **urteilsfähig** war und der Kaufvertrag **vertretungsfreundlich** ist, hat er die Consulting-AG gültig vertreten.

## **Fazit**

Sowohl in Variante a) als auch in Variante b) ist zwischen der Consulting-AG und der Informatik-AG ein Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) zustande gekommen.

## Musterlösung Aufgabe 6: Entstehung einer Obligation I

### A) Sachverhalt

Studentin Klara lädt ihre grosse Liebe, Student Thomas, zum Abendessen ein. Sie eilt in den Supermarkt und nimmt den besten Wein, den sie finden kann, aus dem Regal. Auf dem Weg zur Kasse lässt sie die Flasche vor lauter Aufregung fallen. Die Flasche zerbricht.

Kann der Ladeninhaber den Preis der Weinflasche verlangen? Aus welchem Rechtsgrund?

### B) Theorie zum Thema

Skript, Band 1, Kap. I.5 und Kap. II.

#### Grundsätzliches:

Das Schweizerische Obligationenrecht unterscheidet grundsätzlich drei Entstehungsgründe für Obligationen: Vertrag (Art. 1–40 OR), unerlaubte Handlung (Art. 41–61 OR), ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62–67 OR).

Obligationen aus Rechtsgeschäft beruhen auf dem Willen der Parteien (→ Vertrag)

Obligationen aus Gesetz beruhen auf Gesetzesvorschrift (allenfalls auch Richterrecht) und knüpfen an ein bestimmtes Verhalten rechtliche Konsequenzen an (→ unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag, Unterhaltspflicht, culpa in contrahendo usw.)

### C) Falllösung

Mögliche Entstehungsgründe:

#### 1. Vertrag

Die Auslage von Waren (mit Preis) gilt grundsätzlich als Antrag (Art. 7 Abs. 3 OR). Die Annahme des Kunden erfolgt erst mit der Präsentation der gewählten Artikel an der Kasse. Da sich Klara erst auf dem Weg zur Kasse befand, ist davon auszugehen, dass der Vertrag noch nicht geschlossen war.

→ Ein vertraglicher Anspruch ist somit nicht gegeben.

#### 2. Unerlaubte Handlung

Zu prüfen ist ein Anspruch aus Delikt (ausservertragliche Haftung, Haftung aus unerlaubter Handlung). Voraussetzungen der Haftung nach Art. 41 OR sind: Rechtsgutverletzung, Rechtswidrigkeit, adäquater Kausalzusammenhang und Verschulden. Die Sachbeschädigung stellt eine Rechtsgutverletzung dar. Die Rechtswidrigkeit liegt in der Verletzung einer Sorgfaltspflicht begründet.

Klara hat gegen ihre Sorgfaltspflicht verstossen (**Rechtswidrigkeit**) und dadurch (**Kausalität**) das Eigentum des Supermarktes beschädigt (**Rechtsgutverletzung**). Sofern Klara urteilsfähig

ist, liegt auch ein **Verschulden** vor. Anna haftet und muss den entstandenen Schaden ersetzen.

➔ Der Supermarktinhaber kann seinen Anspruch somit auf Art. 41 ff. OR stützen.

### **3. Ungerechtfertigte Bereicherung**

Mit dem Anspruch einer ungerechtfertigten Bereicherung wird der Ausgleich einer nicht gerechtfertigten Vermögensverschiebung verlangt. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn das Vermögen einer Person ohne Rechtsgrund zugenommen oder ungerechtfertigterweise nicht abgenommen hat (Art. 61 Abs. 1 OR).

➔ Kommt vorliegend nicht in Betracht.

### **4. Culpa in contrahendo**

Zu prüfen ist weiter eine Haftung aus c.i.c.: Der Gang zur Kasse stellt im Supermarkt wohl eine Form des «Vertragsverhandlungsverhältnisses» dar. Indem Klara beim Transport der Weinflasche nicht die nötige Sorgfalt walten lässt, fügt sie dem Ladeninhaber in Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht eine Schädigung zu. Der adäquate Kausalzusammenhang ist ebenfalls gegeben.

➔ Die Voraussetzungen einer Haftung aus c.i.c. sind somit erfüllt.

### **Fazit**

Dem Ladeninhaber steht sowohl aus Art. 41 ff. OR als auch aus culpa in contrahendo ein Anspruch zu.

## Musterlösung Aufgabe 6: Entstehung einer Obligation II

### A) Sachverhalt

Die Bergbahnen AG löst künstlich eine Lawine aus. Die Lawine geht aber in einem nicht vorhergesehenen Ausmass nieder, über den Schutzwall hinweg und zerstört die auf einer Alp stehenden Hütten.

Gegen wen können die Eigentümer der Hütten aus welchem Rechtsgrund Ansprüche geltend machen?

### B) Theorie zum Thema

Skript, Band 1, Kap. I.5.

### C) Falllösung

Grundsätzlich können juristische Personen für unerlaubte Handlungen haftbar gemacht werden.

Nach **Art. 55 ZGB** verpflichten die **Organe** die juristische Person auch durch ihr sonstiges Verhalten, worunter insbesondere die Schadenersatzpflicht aus OR 41 fällt. Voraussetzung für die Deliktshaftung ist nur, dass ein Organ gehandelt hat (BGE 114 II 230 ff.).

Die juristische Person haftet aber auch für Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen. Hat kein Organ, sondern eine **Hilfsperson** gehandelt, so kommt **Art. 55 OR** (Geschäftsherrenhaftung) zur Anwendung.

Dieser Tatbestand ist lex specialis zu Art. 41 OR (BGE 115 II 242). Sind jedoch die Voraussetzungen von Art. 55 OR nicht erfüllt (positive Voraussetzungen: Geschäftsherr, Hilfsperson, Schaden verursacht in dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung; Befreiungsgründe: Sorgfaltsnachweis), so kann sich bei eigenem Verschulden des Geschäftsherrn immer noch eine Haftung aus Art. 41 OR ergeben. Dies aber höchstens dann, wenn der Geschäftsherr seinen Angestellten schuldhaft rechtswidrige Weisungen erteilt hat (BGE 80 II 247 ff. sog. Gini et Durlemann-Fall).

### Fazit

Eine **juristische Person** haftet im ausservertraglichen Bereich (d.h. für Schadenersatz, Genugtuung etc.) wie eine natürliche Person:

- ➔ Für das Handeln ihrer Organe gemäss **Art. 55 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 41 OR**
- ➔ Für das Handeln ihrer Hilfspersonen gemäss **Art. 55 OR**

Neben der Gesellschaft können (bei gegebenen Voraussetzungen) auch folgende **natürlichen Personen** haftbar gemacht werden:

- ➔ Das handelnde **Organ gemäss Art. 41 OR** (vgl. auch Art. 55 Abs. 3 ZGB)
- ➔ Der handelnde Angestellte gemäss Art. 41 OR

## Musterlösung Aufgabe 8: Entstehung einer Obligation III

### A) Sachverhalt

Der Buchhalter der Gesellschaft X stuft den Angestellten A aufgrund einer Verwechslung auf der Lohnskala zu hoch ein, sodass A am Monatsende nicht vereinbarungsgemäss Fr. 5'800.– brutto, sondern Fr. 6'200.– brutto erhält. Der Irrtum wird erst nach einigen Monaten entdeckt. In der Folge fordert die Gesellschaft X die Mehrzahlung zurück. A will das Geld behalten.

Ist A verpflichtet, das Geld zurückzuerstatten? Aus welchem Rechtsgrund?

### B) Theorie zum Thema

Skript, Band 1, Kap. I.5.

**Grundsätzliches:** Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung dient dem Ausgleich von nicht gerechtfertigten Vermögensverschiebungen.

### C) Falllösung

Zwischen der Gesellschaft X und dem Angestellten A besteht zwar ein Vertragsverhältnis, jedoch wurde im Arbeitsvertrag ein Bruttolohn von Fr. 5'800.– vereinbart. Zu prüfen ist daher, ob X einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung für den zu viel gezahlten Lohn hat.

Voraussetzungen (Art. 62 OR): Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung setzt die Bereicherung des einen aus dem Vermögen des anderen voraus, sowie dass diese Bereicherung ungerechtfertigt, d.h. ohne gültigen Rechtsgrund, ist. Durch die zu hohen Lohnzahlungen ist der Angestellte A bereichert, die Gesellschaft X entreichert. Die Bezahlung über den vereinbarten Lohn hinaus (Fr. 400.– pro Monat) stellt eine Zuwendung «ohne jeden gültigen Rechtsgrund» dar (Art. 62 Abs. 2 OR). Die Bereicherung des Angestellten A ist somit ungerechtfertigt.

Der Angestellte A hat daher die ungerechtfertigt empfangene Bereicherung grundsätzlich zurückzuerstatten (Art. 62 Abs. 1 OR). Gemäss Art. 63 Abs. 1 OR kann derjenige, der eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat. Die Gesellschaft X (beziehungsweise ihr Buchhalter) hat den Angestellten A irrtümlicherweise bei der Lohnabrechnung in eine höhere Lohnklasse eingeteilt.

**Kann die Gesellschaft X die zuviel gezahlten Fr. 400.– pro Monat vollständig zurückfordern?**

Grundsätzlich ist die Bereicherung vollständig in dem Umfang auszugleichen, in dem sie beim Bereicherten, dem Angestellten A, eingetreten ist. Eine Rückerstattung kann nur in dem in Art. 64 OR genannten Fall verweigert werden: Der Angestellte A müsste gutgläubig sein und dürfte zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert sein. Die Gutgläubigkeit von A

ist eher zu verneinen. Auf Gutgläubigkeit kann er sich nur berufen, wenn er nicht wusste oder nicht hätte wissen müssen, dass der erlangte Vermögensvorteil ohne Rechtsgrund erfolgte.

➔ Die Gesellschaft X kann Fr. 400.– pro Monat zurückfordern.